

Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby, Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode), Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt), Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz,
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

19. Jahrgang

31.07.2009

Nr. 169

Inhalt:

- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Halberstadt - Unternehmensflurbereinigung Bernburg A 14 Verf.-Nr. : 611/1-01-BBG 087**
- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Halberstadt - Bodenordnungsverfahren Amesdorf/ 3, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 030**
- **Korrekturbekanntmachung - Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 09.07.2009**

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Halberstadt - Unternehmensflurbereinigung Bernburg A 14 Verf.-Nr. : 611/1-01-BBG 087

Öffentliche Bekanntmachung

8. Anordnung

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S.2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes im Flurbereinigungsverfahren

Unternehmensflurbereinigung Bernburg A 14 angeordnet.

Zum Verfahrensgebiet im Flurbereinigungsverfahren Bernburg A 14 werden sowohl Flurstücke hinzugezogenen als auch ausgeschlossen. Die betreffenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieser 8. Anordnung ist, aufgeführt.

Durch den Abschluss und die Hinzuziehung der Flurstücke umfasst das Verfahrensgebiet nunmehr eine Fläche von ca. 2.113 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte mit einem orangefarbenen Streifen umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 09.03.1998 wurde die Unternehmensflurbereinigung Bernburg A14 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde angeordnet. Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann.

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten zur Feststellung der Gebietsgrenze ist es zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes notwendig, die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum Verfahren hinzuzuziehen bzw. aus dem Verfahren auszuschließen.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind

innerhalb von 3 Monaten -gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser 8. Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferd.-v.-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung von Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG):

Von der Bekanntgabe dieser 8. Anordnung an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u.ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungs-

erfordernisses können die Änderungen im Flurbereinungsverfahren unberücksichtigt bleiben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzanpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese 8. Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag
gez. Weichel

Die vorstehende 8. Anordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg, Markt 1 in 06429 Nienburg, Verwaltungsgemeinschaft Bernburg, Schlossgartenstr. 16, 06406 Bernburg, Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Wipper“ Platz der Freundschaft 1 in 39439 Güsten, Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Steinstr. 19 in 39418 Staßfurt, sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag
gez. Seidel

Hinzuziehung von Flurstücken

Löbnitz, Flur 2: 294/86; 296/86; 319/107; 321/109; 325/109; 326/109; 327/107; 332/107; 10008

Bernburg; Flur 71: 123/1

Bernburg; Flur 76: 15; 18/1; 18/4; 18/5; 18/6

Bernburg; Flur 78: 1007; 1008

Neugattersleben, Flur 2: 19/1

Neugattersleben, Flur 8: 1016; 1017; 1018; 1019; 1020; 1021; 1022; 1023; 1024; 1025; 1026; 1027; 1028; 1029
1030; 1031; 1032; 1033; 1034; 1035; 1036; 1037; 1038

Nienburg, Flur 4: 1019

Nienburg, Flur 26: 9; 1002

Ausschluss von Flurstücken

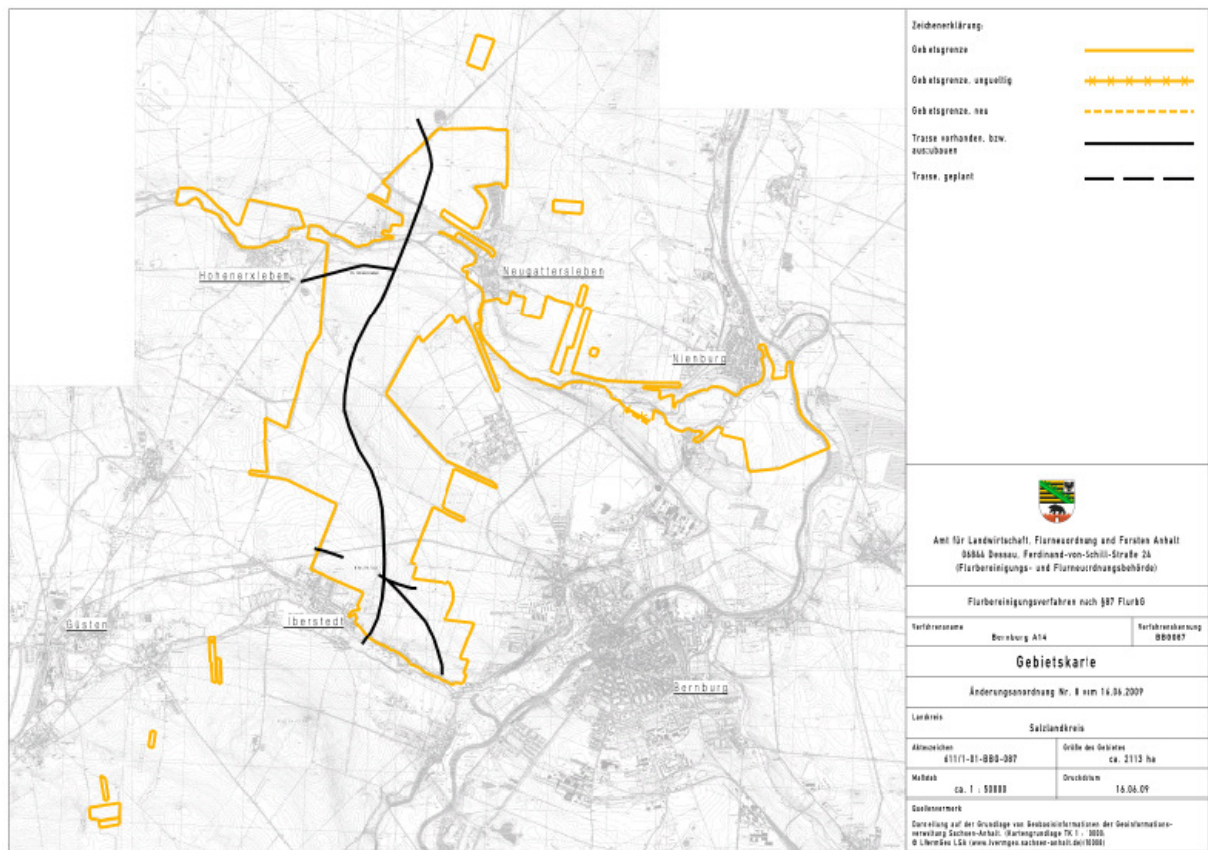
Löbnitz, Flur 2: 29/1; 29/2; 10006

Löbnitz, Flur 3: 69/21; 70/29; 10001; 10002; 10005

alte Verfahrensfläche: 2.108,9714 ha

neue Verfahrensfläche: 2.113,2641 ha

aufgestellt: Seidel
Datum: 23.02.2009



Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Halberstadt - Bodenordnungsverfahren Amesdorf/ 3, Salzlandkreis, Verfahrensnummer 030

Im Bodenordnungsverfahren **Amesdorf/3**, Salzlandkreis, mit der Verfahrensnummer ASL 030, wird hiermit nach § 61 Abs.1 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.Juli 1991 (BGBl.I S.1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.Juni 2001 (BGBl.I S.1149), die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **01. August 2009, 0:00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Tage tritt der neue Rechtszustand ein. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Begründung:

Der Bodenordnungsplan ist in einem Ausschluss-termin am 30.04.2009 vorgelegt und erörtert worden. Es wurde kein Widerspruch eingelegt, der Bodenordnungsplan ist damit unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb

eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), gewahrt.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Anke Zwierzina

HINWEIS: Die Ausführungsanordnung liegt vom 31.07.2009 bis einschließlich 14.08.2009 in der Verwaltung der Stadt Staßfurt Haus I in Staßfurt, Steinstraße 19, während der Dienststunden für Jedermann öffentlich aus.

Korrekturbekanntmachung - Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Staßfurt vom 09.07.2009

Die Beschlüsse **Nichtöffentlicher Teil: Vorlage Nr. 826/2009; 827/2009 ; 828/2009** - Auftragsvergaben wurden nicht gefasst.

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt
E-Mail: amtsblatt@stassfurt.de
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt